

Die selbstständige Prophylaxe kraft

Der nachfolgende Beitrag stellt keine Rechtsberatung dar, sondern soll Sie für ein Thema sensibilisieren, welches Sie ggf. mit Ihrem Steuerberater und/oder Anwalt für Medizinrecht besprechen sollten.

In schöner Regelmäßigkeit, wenn wir Praxisabgeber oder -übernehmer unterstützen dürfen, begegnen uns Zahnarztpraxen, in denen selbstständige ZMP oder DH als Prophylaxe kräfte beschäftigt sind. Diese arbeiten (oftmals) in verschiedenen Praxen zu festgelegten Zeiten, behandeln die Patienten der jeweiligen Praxis und schreiben den Praxisinhabern Rechnungen über die geleistete Arbeit.

Die Idee der Praxisinhaber, Personal nur dann bezahlen zu müssen, wenn diese auch effektiv für die Praxis Umsatz generieren, ist nachvollziehbar und wirkt nachahmenswert. Auch weil man sich nicht um Sozialabgaben, Lohnsteuer usw. zu kümmern braucht. Aber leider ist es gleichzeitig brandgefährlich, sodass sogar eine Praxisübernahme genau deswegen gescheitert ist. Als Zahnärztin darf man bestimmte Leistungen an das dafür geschulte Praxispersonal delegieren. Dabei gilt weiterhin eine Aufsichtspflicht und das Personal ist der Zahnärztin gegenüber weisungsgebunden.

Prophylaxe kräfte, die selbstständig arbeiten, sind keine Mitarbeiter und, gemäß Hauptkriterium der Definition einer Selbstständigkeit, dem Auftraggeber (Praxisinhaber) gegenüber nicht weisungsgebunden. Somit darf man keine Behandlungen von Patienten an diese Personen delegieren.

Es steht auch die Frage im Raum, ob es nicht auch ein Verstoß gegen die DSGVO ist, da man seine eigenen Pa-



Quelle: Vadim Zakharishchev/Shutterstock.com

tienten ohne deren Wissen an „Fremde“ weitergibt.

Ein weiterer Punkt, der unbedingt zu beachten ist, ist dass die Praxis Leistungen abrechnet, die sie selbst nicht erbracht hat. Würde man dann argumentieren, dass die Prophylaxe kräfte durch eine vertragliche Regelung weisungsgebunden seien, dann taucht schnell das Thema „Scheinselbstständigkeit“ auf. Dann würden Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben fällig. Fehlen diese Zahlungen, hätte ein solcher Verstoß ebenfalls gravierende Folgen. Im schlimmsten Fall gefährdet man seine Zulassung und auch strafrechtliche Fragestellungen können schnell entstehen.

Der vermeintliche Vorteil, Personal nur dann zu bezahlen, wenn sie auch Umsatz erwirtschaften, birgt somit erhebliche Risiken, die den Fortbestand der Praxis gefährden können.

Sollten Sie dies in Ihrer Praxis so handhaben, so empfiehlt sich dringend eine Klärung mit dem Steuerberater. Notfalls kann man eine Klärung mit den Sozialversicherungsträgern herbeiführen.

Sollten Sie planen, eine Praxis zu übernehmen, in der es eine solche Konstellation gibt, dann muss dies im Vorfeld

unbedingt geklärt werden. Übernehmen Sie die Praxis und es würde festgestellt, dass die Prophylaxe kraft als Mitarbeiterin anzusehen ist, dann treten Sie durch die Praxisübernahme in die Verpflichtungen aus diesem Arbeitsverhältnis ein. Und somit auch in ausstehende Zahlungen hinsichtlich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge.

Der gute Rat

Sparen und gutes Wirtschaften ist immer ratsam. Dabei unkalkulierbare und bedenkliche Risiken einzugehen, ist ein Balanceakt, der selten funktioniert. Und gut schlafen zu können, ist auch wertvoll.



Thomas Kirches

DentBeratung – Thomas Kirches, Willich
E-Mail: kirches@dentberatung.de